

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 6 (1899)

Heft: 18

Artikel: Ein Prügelerlass

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-539217>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ein Prügelerlaß.

Der preußische Kultusminister hat am 1. Mai dieses Jahres eine Verfügung von Stapel gelassen, welche den Schullehrern die körperliche Züchtigung der Kinder fast gänzlich untersagen wollte. Nur mit vorher eingeholter Erlaubnis des Schulrektors oder Schulinspektors sollte in Zukunft von diesem althergebrachten Rechte Gebrauch gemacht werden. Die Lehrer waren darob natürlich wenig erbaut, durften aber als Bürger eines monarchischen Staates ihrem Unmut doch nicht freien Lauf lassen. So gut es indes aing, suchten sie sich doch dagegen zu wehren.

So schrieb ein Lehrer in einem öffentlichen Blatte: „Den Erlaß des Kultusministers über die Prügelstrafe in den Volkschulen, welcher mit so großer Freude aufgenommen wurde, muß jeden Lehrer mit Besorgniß erfüllen. Der Lehrer würde sich gewiß freuen, wenn er den Ärger und die verschiedenartigen Scherereien mit den Eltern nicht mehr hätte; er ließe darum das Schlagen sehr gerne sein, wenn er ein anderes wirksames Strafmittel hätte. Ohne Strafe ist aber noch kein Pädagoge fertig geworden, auf der größte nicht. Ja, Pestalozzi würde heute von gewissen Leuten ein Prügelpädagoge genannt werden. Wendet man in den Familien keine Strafen an? Oder ist es da schwerer, ohne diese auszukommen?“

Wenn man unter „Pädagoge“ einen Erzieher versteht, so ist es schwer verständlich, wie gerade Pestalozzi als großer oder gar der größte Pädagoge angeführt werden kann. Wir kennen allerdings einen großen Erzieher, der ohne Prügelstrafe ausgekommen ist, nämlich den katholischen Priester Don Bosko, der in seinem Leben Hunderte und Hunderte von Spitzbuben auf den Gassen gleichsam aufgelesen und ohne schlagen zu brauchbaren Bürgern und guten Christen herangebildet hat. Aber da liegt eben ein Geheimnis dahinter, das vielen preußischen Lehrern unverständlich ist. Man redet nicht umsonst von einem bevorstehenden Seligsprechungsprozeß über Don Bosko.

Im allgemeinen aber wird man gewiß den Ausführungen obigen Lehrers Recht geben müssen und sagen: Ohne körperliche Züchtigungen geht es nicht in der Schule. Es zeigte sich auch sehr bald, daß der Erlaß des Kultusministers ein grober pädagogischer Mißgriff war. Eltern und Kinder hatten sich die Sache gemerkt und ließen es die Lehrerschaft oft genug fühlen. Die Klagen der Letztern wurden immer zahlreicher und immer lauter.

Nach nicht ganz einem Vierteljahrhahre sah sich der Minister zu einer neuen Verfügung veranlaßt. Darin wird vorerst das Recht der Züch-

tigung von Seiten des Lehrers unumwunden anerkannt. Der Erlass vom 1. Mai habe dieses Recht nur auf die „geeigneten Fälle beschränken“ wollen.

„Die Erkenntnis“, heißt es sodann wörtlich, „daß jeder Lehrer dahin streben soll, durch Einwirkung seines Wortes und Einsetzen seiner ganzen Persönlichkeit die Anwendung körperlicher Strafen möglichst entbehrlich zu machen, ist neuerdings vielfach nicht festgehalten worden. Harte körperliche Strafen werden oft zu den notwendigen Bedürfnissen des täglichen Schullebens gezählt und als Vorbedingung zur Erzielung guter Klassenleistungen betrachtet. Es ist gewiß richtig, daß eingewurzelter Rohheit, unbeugsamem Trotz und ausgeprägter Faulheit gegenüber eine ernste Züchtigung nicht bloß dem betroffenen Schüler, sondern auch als warnendes Beispiel seinen Mitschülern zum Segen sein kann; auf der andern Seite aber wird eine gewohnheitsmäßige, auch bei geringen Verfehlungen oder gar bei Minderleistungen, die auf mangelnder Begabung der Kinder beruhen, erfolgende Anwendung empfindlicher körperlicher Züchtigungen, namentlich in Klassen mit gemischten Geschlechtern, nicht der Verrohung der Jugend vorbeugen, sondern durch Abstumpfung des Gefühls die sittliche Sphäre der Schule gerade in den Augen der Kinder herabsetzen, denen sie zum Teil ein Ersatz für die fehlende Fürsorge der Eltern ist.“

Außer dem fürchterlichen Amtsstil wird man an diesen Worten kaum etwas auszusehen haben. Auch das Folgende könnte man mit gutem Gewissen unterschreiben. „Die Tatsache steht nach der Erfahrung fest, daß gerade die besten Lehrer am wenigsten zu dem Mittel der körperlichen Züchtigung greifen, und daß junge, noch unerfahrene Lehrer leicht der auch für ihre eigene Zukunft verderblichen Versuchung unterliegen, ihrer unzureichenden Leistungsfähigkeit durch den leichtfertigen und maßlosen Gebrauch des Stockes nachzuhelfen.“

Im weitern wird auf verschiedene Fälle von Züchtigungen hingewiesen, die dem Minister zu Ohren kamen, und die wirklich einen schlimmen Ausgang genommen hatten, weil man unangemessen oder übertrieben gestraft und besonders auch den frankhaften Zustand der betreffenden Kinder nicht berücksichtigt hatte. Damit soll offenbar der Erlass vom 1. Mai in Schuß genommen werden. Der Minister fühlt freilich selber heraus, daß seine erste Verfügung etwas bedenklich gewesen sei. Er meint zwar, die Vorschrift, nach welcher sich der Lehrer der vorherigen Zustimmung des Rektors oder Schulinspektors zur Anwendung einer Züchtigung versichern solle, habe eine „unzutreffende Auslegung“ erfahren. Darum öffnete er den Lehrern ein Hinterpörtchen und sagt, die Lehrer können

sich ja vorher und allgemein mit den Vorgesetzten verständigen, „daß gewissen unbotmäßigen Schülern gegenüber eine ernste Büchtigung bei neuen Fällen von Rohheit, Trotz oder Faulheit zu verhängen sei.“ Auf diese Weise können sie entarteten Schülern gegenüber auch sofort zur Strafe schreiten. Damit hat der Herr Minister schon ein ziemliches Quantum Wasser in seinen Wein geschüttet. Auch für solche Fälle, wo die Schüler sich in ihrem Trotz auf den Ministerialerlaß berufen wollen, wie es bereits mehrfach vorgekommen, soll der Lehrer von der Schranke einer vorhergehenden Besprechung mit den Vorgesetzten befreit sein. Das Gegenteil wäre nach seiner eigenen Ansicht doch „eine ernste Gefährdung der Schuldisziplin“. Man sieht, der hohe Herr steckt da in etwas engen Schuhen. Sie scheinen aber noch enger werden zu wollen.

Am 2. August legten zwei Schüler der ersten Knabenklasse in Stargard während der Pause Zeitungsabschnitte, den Erlass vom 1. Mai enthaltend, auf den Tisch des Lehrers, weil sie in der vorhergehenden Stunde bestraft worden waren. „Man sieht,“ schreibt ein Korrespondent der „Germania“, „wie der neue Erlass vom 27. Juli, der hier schon am 30. bekannt war, aufgefaßt wird. Man kann mit Bestimmtheit voraussehen, daß derartige Vorkommnisse nicht eher aufzuhören werden, als bis der Erlass vom 1. Mai ganz aufgehoben wird. Die Autorität der Schule hat durch das Bekanntwerden des Erlasses einen argen Stoß erlitten. Man beachtet es viel zu wenig, daß der Lehrer, um erziehlich wirken zu können, in den Augen des Schülers unverzüglich dastehen muß. Das ist jetzt nicht mehr der Fall. Ein altes Sprichwort sagt: „Es war noch nie ein Lehrer so gelind, der Bube meint, er sei zu scharf.“ Jetzt, da der Schüler es schwarz auf weiß hat, daß der Lehrer „zu scharf“ sei, wächst in ihm der Gedanke, daß der Lehrer ihm durch körperliche Strafe Unrecht tut, zur Empörung aus, wenn nicht immer zur offenen, so doch gewiß zur innern. Glaubt man vielleicht, daß der angekränkelte Autoritätsglaube nach dem Verlassen der Schule wieder geheilt werde? Die Erfahrung dürfte wohl das Gegenteil beweisen. Darum ist es das Beste, einen Erlass aufzuheben, der eine gedeihliche Erziehung in Frage stellt, der besonders geeignet ist, die für das gesamte Wohl des Staates so notwendige Autorität ins Wanken zu bringen.“

Die Geschichte dürfte auch für gewisse Schweizergerichte, meinetwegen in Bern, Nidwalden oder anderwärts sehr lehrreich sein. Auf jeden Fall glaubte ich, daß sie für unsere Lehrer des Interesses nicht entbehre.